**Konsignationslager**

Vereinfachung für Fälle, in denen keine UID im Bestimmungsland vorliegt.

Problem: fällt weg, wenn eine Voraussetzung nicht mehr vorliegt.

Schwund im Lager gibt es immer! Allein schon wegen Schwund ist Registrierung notwendig.

Neuregelung ab 1.1.2020:

Vereinfachungsregelung in Art. 17a MwStSystRL und folglich neuer § 6b UStG: direkte Lieferung an den Kunden (ohne vorgelagertes innergemeinschaftliches Verbringen) im Zeitpunkt der Entnahme unter folgenden Voraussetzungen:

* Beförderung oder Versendung von einem Mitgliedstaat in einen anderen durch den Lieferanten
* Vereinbarung zwischen Lieferanten und Abnehmer, wonach Letzterer zur Übernahme des Eigentums an den Liefergegenständen berechtigt ist
* Lieferant ist im Bestimmungsstaat nicht ansässig
* Abnehmer hat eine UID des Bestimmungsstaates
* UID sowie Identität des Abnehmers sind dem Lieferanten zum Zeitpunkt des Transportbeginns bekannt
* Lieferant gibt die UID des Abnehmers in seiner ZM an und zeichnet das Verbringen der Gegenstände nach § 22f UStG gesondert auf
* Entnahme durch den Abnehmer erfolgt innerhalb von 12 Monaten

Vereinfachung greift nicht mehr, wenn eine der genannten Voraussetzungen entfällt. Dann liegt zu diesem Zeitpunkt ein steuerbares innergemeinschaftliches Verbringen (mit Registrierungspflicht des Lieferanten im Bestimmungsland) vor.